

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1890.

VII. Stüd.

Ausgegeben und versendet am 15. Februar 1890.

5.

Verordnung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 30. Januar 1890, Nr. 1279,

betreffend die Wahl der von den Vorständen der im Karstgebiete der politischen Bezirke Capodistria, Mitterburg und Bolosca gelegenen Gemeinden nach § 1 des Landesgesetzes vom 7. Mai 1886 (L.-G.-Bl. Nr. 32 ex 1887), in die Karstaufforstungs-Commission zu entsendenden Vertrauensmänner und deren Ersatzmänner.

Die auf Grund des § 13 des Gesetzes vom 7. Mai 1886 (L.-G.-Bl. Nr. 32 ex 1887), betreffend die Karstaufforstung in der Markgrafschaft Istrien, erlassene Statthalterei-Verordnung vom 4. November 1887 Nr. 15610 (L.-G.-Bl. Nr. 34), beziehungsweise die Statthalterei-Verordnung vom 30. October 1888 Nr. 16952 (L.-G.-Bl. Nr. 28),

werden mit Ermächtigung des hohen k. k. Ackerbau-Ministeriums vom 10. November 1889 Nr. 16411/2466, und im Einvernehmen mit dem Landesauschusse von Istrien außer Kraft gesetzt, und wird an deren Stelle nachstehende Verordnung erlassen.

§ 1.

Als Gemeinden, welche im Sinne des § 1 des obigen Landesgesetzes die Vertrauensmänner in die Karstaufrüstungs-Commission zu entsenden haben, werden folgende als in der Karstregion gelegen bestimmt:

1. Im politischen Bezirke Capodistria:
die Ortsgemeinden Dolina, Decani, Pinguente, und Rozzo;
2. Im politischen Bezirke Mitterburg:
die Ortsgemeinden Vogliuno, Albona und Fianona;
3. Im politischen Bezirke Volosca:
die Ortsgemeinden Beprinaz, Lovrana, Castua, Zelsane, Castelmouvo und Materia.

§ 2.

Die nach politischen Bezirken von den Vorständen der im vorhergehenden Paragraphen aufgeführten betreffenden Ortsgemeinden vorzunehmende Wahl des Vertrauensmannes und seines Ersatzmannes wird von der politischen Bezirksbehörde veranlaßt.

Die Wahl erfolgt gerichtsbereichsweise am Amtssitze des Bezirksgerichtes und ist der Wahlort am Amtssitze der politischen Bezirksbehörde der Hauptwahlort, an welchem das gesammte Wahlergebniß ermittelt wird.

Die betreffenden Gemeinde-Vorstände werden von Seite der politischen Bezirksbehörde unter Feststellung des Ortes, des Tages und der Stunde der Wahl einberufen.

§ 3.

Die Wahl geschieht unter der Leitung eines Vertreters der Bezirksbehörde, und von zwei stimmberechtigten, von den Anwesenden aus ihrer Mitte mit relativer Stimmenmehrheit gewählten Mitgliedern.

Die Wahl des Vertrauensmannes, beziehungsweise des Ersatzmannes erfolgt mittels Stimmzettel und mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Nach vollzogener Wahl und durchgeführtem Scrutinium an den Wahlorten hat der Vertreter der politischen Bezirksbehörde das Resultat den anwesenden Wählern mit dem Beifügen bekannt zu geben, daß das Gesammtergebniß der zusammengehörigen Abstimmungen am Hauptwahlorte ermittelt werden wird, und hat derselbe zu diesem Zwecke das Resultat unverzüglich dem die Wahl am Hauptwahlorte leitenden politischen Beamten mitzutheilen, welchem die Ermittlung des Gesammtergebnisses der zusammengehörigen Abstimmungen obliegt.

Das Gesammtergebniß ist schleunigst sowohl in dem Hauptwahlorte, als in den zusammengehörigen Wahlorten bekannt zu geben.

Wird die absolute Stimmenmehrheit beim ersten Scrutinium nicht erzielt, so hat der zu obiger Amtshandlung berufene Beamte die engere Wahl sowohl im Hauptwahlorte als in den zusammengehörigen Wahlorten nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeinde-Wahl-

Ordnung einzuleiten, und nach Durchführung derselben zur Ermittlung ihres Gesamtergebnisses in der obangegebenen Weise vorzugehen. Ergibt sich bei dieser Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das vom politischen Beamten des Hauptwahlortes zu ziehende Los.

Vollmachten sind unzulässig. Zur Giltigkeit der Wahl ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Wahlberechtigten erforderlich. Wahlberechtigt ist jedes einzelne Mitglied des Gemeinde-Vorstandes.

Wähler sind nur jene Gemeindeglieder, welche das active und passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung genießen und in einer der Karstgemeinden Grundbesitz haben.

Ueber die Wahlhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, und sobald das Gesamtergebnis ermittelt ist, werden sämtliche Wahlacten von der politischen Bezirksbehörde übernommen.

§ 4.

Einwendungen gegen die Wahl sind binnen der Frist von acht Tagen bei der politischen Bezirksbehörde einzubringen und von dieser der Statthalterei vorzulegen, welche hierüber entgeltig entscheidet.

Nach rechtskräftig vollzogener Wahl hat die Bezirksbehörde dem Gewählten, falls gegen denselben kein Ausschließungsgrund vorliegt, ein Certificat auszufertigen, und von dem Wahlergebnisse den Präsidenten der Karstaufforschungs-Commission in Kenntniß zu setzen.

§ 5.

Die Functionsdauer des gewählten Vertrauensmannes und Ersatzmannes beträgt sechs Jahre.

Der Ersatzmann tritt an die Stelle des Vertrauensmannes im Falle einer vorübergehenden Verhinderung.

Im Falle des Todes, der Verzichtleistung, des Verlustes der Wählbarkeit in die Commission, oder der dauernden Verhinderung in der Ausübung des Mandates eines Vertrauensmannes oder Ersatzmannes, leitet die Bezirksbehörde die betreffende Neuwahl ein.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Rinaldini m. p.

